

Keine »Connection« mit der RAF und anderen Terror-Organisationen

Dem MfS blieb nicht verborgen, was in der BRD und in anderen kapitalistischen Staaten auf dem Gebiet des Terrorismus vor sich ging und welche Gefahren sich daraus für die DDR ergeben könnten. Die Maßnahmen des MfS hatten das Ziel, alle geeigneten Möglichkeiten zu nutzen, um verdächtige Personen bei Reisen durch die DDR oder bei Aufenthalten auf ihrem Territorium (z. T. unter diplomatischer Abdeckung) möglichst lückenlos unter Kontrolle zu halten. Erforderlich war, Einblicke in Entwicklungen der internationalen terroristischen Szene zu erlangen, personelle Bezugspunkte und Verflechtungen zu erkennen und Gefahren vor allem für die DDR und andere sozialistische Staaten abzuwenden. Zugleich sollten Zuspitzungen verhindert werden, die die DDR zum Objekt terroristischer Aktivitäten gemacht hätten. Folgerichtig wurden durch die Terrorabwehr vielseitige und umfangreiche Maßnahmen zu den in der Bundesrepublik und über deren Territorium hinaus operierenden linksradikalen und terroristischen Organisationen wie der RAF und ähnlichen Gruppierungen durchgeführt. Damit war u. a. beabsichtigt, ihre Möglichkeiten einzuschränken, sie »ruhig« zu stellen und vom Terror abzubringen. Sie störten den Entspannungsprozeß national und international und schädeten damit auch der Politik der DDR.

Soweit es im Rahmen der Terrorabwehr zu einzelnen Angehörigen oder Sympathisanten dieser Gruppen zu zeitweiligen Kontakten kam, ging es

322

stets darum, deren Wirksamwerden auf dem Territorium der DDR und auch anderer sozialistischer Staaten vorbeugend zu verhindern und Einfluß darauf zu nehmen, ihre terroristischen Handlungen insgesamt zu unterlassen.¹⁷⁹ Zusammen mit einer Vielzahl differenzierter politisch-operativer Maßnahmen wurde versucht, sie davon zu überzeugen, daß ihre Handlungen vom MfS nicht gebilligt würden. Hier wurde intensive Überzeugungsarbeit geleistet. Insofern hat das MfS mit dazu beigetragen, daß der Aktionsradius und die Schlagkraft der linksradikalen terroristischen Organisationen eingeschränkt und zurückgedrängt werden konnten und die Terroranschläge zurückgingen. Viele Mitglieder erkannten die Sinnlosigkeit ihres Tuns und lösten sich von ihren Organisationen.

Das MfS hat zu keinem Zeitpunkt terroristische Organisationen, auch nicht die RAF, gesteuert, beauftragt oder Vorhaben mit ihnen abgesprochen. Alle Versuche, dem MfS genau dies anzuhängen, sind gescheitert.

Weder in den umfangreichen Akten der Terrorabwehr noch in den Prozeßunterlagen ließ sich dafür auch nur eine Spur eines Beweises finden.¹⁸⁰

Warum also wird die Legende von der »Stasi-RAF-Connection« bis heute aufrechterhalten und immer wieder neu in den Medien aufgewärmt? Die Autoren des Buches »Das RAF-Phantom« geben dazu eine mögliche Antwort: »Es liegt im Interesse bundesdeutscher Sicherheitsbehörden, von kritischen Fragen nach der Identität der sogenannten Dritten RAF-Generation und ihrem Wirken nach 1984 abzulenken. Deren spurloses Verschwinden läßt sich trefflich mit der Behauptung erklären, die Stasi stecke in Wahrheit hinter allen spektakulären Mordanschlägen auf Repräsentanten der deutschen Wirtschaft und Politik seit 1984; das geheimdienstliche Know-how der Stasi oder ihrer nach der Wende untergetauchten Agenten, von dem die RAF profitiere, verhindere jeglichen Fahndungserfolg.«¹⁸¹

Eine zweite mögliche Antwort geben sie im Zusammenhang mit dem Mord am Chef der Treuhandanstalt, Detlef Karsten Rohwedder, am 1. April 1991. Dabei gehen sie auf die Behauptungen des Frankfurter »Sicherheitsexperten« und zeitweiligen Mitarbeiters des Verfassungsschutzes Klaus Dieter Matschke ein, »hinter dem Mord an Treuhand-Chef Rohwedder stecke in Wahrheit die Stasi«. »Der geheimdienstliche Hintergrund der jüngsten RAF-Anschläge (gemeint sind hier die Anschläge seit 1984 – d. Verf.) ist nicht zu übersehen. Sind Matschke und seine Freunde deshalb so bestrebt, die Stasi zum Sündenbock zu stempeln? Desinformation war schon immer die effektivste Methode der Geheimdienste, ihre eigenen Aktionen zu vernebeln.«¹⁸² Neuartige molekulargenetische Analysemethoden ermöglichen inzwischen die Zuordnung ausgefallener (toter) Haare. Solche wurden am Tatort des

323

Rohwedder-Anschlages 1991 an einem Handtuch gesichert. Die Bundesanwaltschaft teilte am 16. Mai 2001 der Öffentlichkeit mit, daß der 1993 in Bad Kleinen ums Leben gekommene Wolfgang Grams, Mitglied der RAF, an diesem

Anschlag beteiligt war. Das untersuchte Haar wurde zweifelsfrei ihm zugeordnet, und er sei möglicherweise auch der Todesschütze.¹⁸³

Da die überwiegende Zahl der seit 1984 der RAF zugerechneten Morde, Sprengstoffanschläge, Raubüberfälle usw. bisher nicht aufgeklärt sind, durchforstet seit Jahren eine Sonderkommission beim BKA, die AG 80/90, die Akten von 112 Verfahren – darunter in 19 Fällen Spurenmaterial, das auch genetisch untersucht wurde. Ein Vergleich der DNS-Profile aus den Spuren des Überfalls auf einen Geldtransporter in Duisburg-Rheinhausen am 30. Juli 1999, bei dem rund 1 Million DM erbeutet wurde, mit der zentralen Datenbank des BKA führte zu der Erkenntnis, daß diese auf die ehemaligen RAF-Mitglieder Ernst-Volker Staub und Daniela Klette wiesen. Nach Erkenntnissen der Behörden gehörten beide mindestens seit 1990 zur RAF-Kommandoebene. Tatplanung und Tatausführung deuten nach Meinung der Bundesanwaltschaft auf »die Beschaffungstat einer Terrorvereinigung« hin; die neue Vereinigung habe sich spätestens im April 1999 gegründet.¹⁸⁴ Ob es sich tatsächlich um eine Nachfolgeorganisation der RAF handelt oder um RAF-Mitglieder im Untergrund, die für die bisher nicht geklärten Anschläge verantwortlich sind, oder um ehemalige RAF-Mitglieder, die zu »normalen« Schwerverbrechern wurden, bleibt abzuwarten.

Anfang der 80er Jahre fanden einige RAF-Aussteiger auf ihren Antrag hin und nach zentraler Entscheidung Aufnahme in der DDR. Aus Sicherheitsgründen erhielten sie eine neue Identität. Das war mit der Verpflichtung verbunden, sich völlig vom Terrorismus zu lösen, keine Verbindungen in die BRD zu unterhalten und das Staatsgebiet der DDR nicht zu verlassen. Nachweislich gab es keinen einzigen Verstoß gegen diese Auflagen. (Nur einem RAF-Aussteiger wurde aus beruflichen und familiären Gründen ein zeitweiliger Aufenthalt in der Sowjetunion gestattet.)

Die Aussteiger wurden in ihrer Abkehr vom Terrorismus bestärkt. Sie bildeten fortan auch keine Gefahr mehr für die BRD. Ihre volle Resozialisierung wurde erreicht. Anhänger und Sympathisanten wurden verunsichert, vorhandene Zweifel an der Richtigkeit ihres terroristischen Handelns verstärkt. Das blieb nicht ohne Auswirkung auf die Organisationen und ihre Handlungen.

Damit wurde bewiesen, daß diese zielgerichteten Maßnahmen richtig waren. Bekanntlich bildete in der Bundesrepublik und anderen Ländern die

324

Inhaftierung von Terroristen vielfach nur den Ausgangspunkt für neue Anschläge – nicht selten für eine Eskalation des Terrors.

Das Handeln des MfS war auf die Sprengung des Teufelskreises *Untergrund*

— *Anschläge* – *Haft* – *Freipressung* – *Untergrund* gerichtet.¹⁸⁵ Das wurde in der damaligen Situation von den Repräsentanten der DDR wie auch der BRD für richtig gehalten. In der DDR wurde danach gehandelt, und die Bundesrepublik hat davon profitiert. Obwohl offenkundig ist, daß den mit der Bekämpfung der RAF befaßten Behörden wie auch Politikern der BRD bekannt war, daß sich ein Teil ehemaliger RAF-Aktivisten in der DDR aufhielt, gab es keine Forderungen nach Rechtshilfe oder Auslieferung. Die »Berliner Zeitung« bestätigte das 1990: »Nach Informationen der spanischen Zeitung »El Pais« soll Bonn immer auf dem laufenden über den Aufenthalt von RAF-Terroristen in der DDR gewesen sein ..., daß Bonn im konkreten Fall der RAF-Terroristen einverstanden war, sie in der DDR leben zu lassen, womit sie neutralisiert waren. Man dachte, daß die Überwachung durch das kommunistische Regime die beste Garantie ihrer Demobilisierung wäre.«¹⁸⁶

Ingrid Köppe, Bundestagsabgeordnete und innenpolitische Sprecherin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, informierte in einer Presseerklärung am 10. März 1992 über die in Bonn beobachtete Heuchelei, »daß die CIA die Bundesregierung schon vor langer Zeit auf den Aufenthalt ehemaliger RAF-Mitglieder in der DDR hingewiesen habe, die Regierung jedoch bekanntlich weiterhin Fahndungseifer im Westen öffentlich vortäuschte«.¹⁸⁷

Erich Schmidt-Eenboom schrieb dazu in seinem Buch »Der BND – die unheimliche Macht im Staate«: »Auf einer USA-Reise im März 1992 hat die Bundestagsabgeordnete Ingrid Köppe von ehemaligen US-Regierungsmitgliedern erfahren, daß die Bundesregierung schon viel früher als öffentlich zugegeben vom Untertauchen einiger RAF-Terroristen in der DDR gewußt haben muß. Der frühere CIA-Direktor William Colby und ein früherer Mitarbeiter

der amerikanischen Botschaft in Bonn hätten ihr erklärt, so Köppe, daß damals sowohl das Kanzleramt als auch das Bundesamt für Verfassungsschutz und der BND über die CIA-Erkenntnisse unterrichtet waren, daß RAF-Terroristen in der DDR untergekommen seien und dort vom MfS unterstützt würden.«

Und an anderer Stelle hieß es: »Veteranen in Pullach bekennen hingegen, sie hätten Ende der 70er Jahre zu den Gesprächen zwischen Politikern der beiden deutschen Staaten denselben Kenntnisstand gehabt, möglicherweise sogar einen besseren, weil sie das Verdienst, diese Terrororgani-

325

sation zum Teil in der DDR stillgelegt zu haben, nicht allein auf das Erfolgskonto der damals regierenden sozial-liberalen Koalition buchen lassen wollten.«¹⁸⁸

Also hat der BND aus politischen Gründen geschwiegen – und er schweigt noch heute.

Offiziell aktiv wurden die Behörden der BRD erst nach dem Herbst 1989. Das BKA hatte in den Jahren 1986 bis 1988 von Besuchern aus der DDR erfahren, daß sie gesuchte RAF-Mitglieder in der DDR erkannt hätten. Im Februar 1990 überreichten Mitarbeiter des BKA dem Zentralen Kriminalamt (ZKA) der DDR Informationen über zwei gesuchte RAF-Mitglieder. Susanne Albrecht und Silke Maier-Witt sollten sich möglicherweise schon längere Zeit in der DDR aufhalten.¹⁸⁹

Dem folgten ein offizielles Fahndungsmithilfeersuchen an das ZKA im März 1990 und weitere Zusammenkünfte von Mitarbeitern beider Behörden in den Monaten bis Mai 1990 in Berlin und Wiesbaden.¹⁹⁰ Nach offiziösen Darstellungen gelang es den mit der Aufklärung beauftragten Mitarbeitern des ZKA der DDR über die Auswertung von Personalakten des Zentralen Aufnahmeheims des MfI für Übersiedler aus der BRD in Röntgental bei Berlin und mit den Hinweisen des BKA sowie weiterer Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen, Identität und Aufenthaltsorte von zehn RAF-Aussteigern in der DDR festzustellen.

Auf Weisung des letzten DDR-Innenminister, Dr. Peter-Michael Diestel, erfolgte zwischen dem 6. und 18. Juni 1990¹⁹¹ die Festnahme dieser Personen und ihre Auslieferung an die BRD-Behörden.

Gegen den Minister für Staatssicherheit Erich Mielke, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Untersuchungshaft befand, und sechs Mitarbeiter des MfS wurden Ermittlungsverfahren mit Haft eröffnet. Begleitet wurde das von einer wüsten Medienhetze.

Vorwurf: »Verdacht der Beihilfe zum versuchten Mord und Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit Unterstützung einer terroristischen Vereinigung«. Im Sommer 1991 mußten die Ermittlungsverfahren eingestellt werden. Drei Jahre später wurde in gleicher Sache und gegen dieselben Mitarbeiter des MfS Anklage wegen Strafvereitelung erhoben.

Die Staatsanwaltschaft ging in ihrer Anklage wegen Strafvereitelung davon aus, daß sie – bei Kenntnis des Aufenthalts der RAF-Aussteiger in der DDR – zur Realisierung des Strafverfolgungsanspruches der BRD erstens ein Auslieferungsersuchen gestellt hätte und zweitens, daß diesem von der DDR auch entsprochen worden wäre. Beides ist unzutreffend. Die damalige Rechtspraxis besagte etwas völlig anderes.

326

Im Art. 7 des Grundlagenvertrages war vereinbart: »Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln. Sie werden Abkommen schließen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, ... des Rechtsverkehrs ... und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern. Einzelheiten sind in dem Zusatzprotokoll geregelt.«¹⁹²

Im Zusatzprotokoll vereinbarten sie: »Zu Artikel 7

4. Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland erklären ihre Bereitschaft, im Interesse der Rechtsuchenden den Rechtsverkehr, insbesondere in den Bereichen des Zivil- und Strafrechts, vertraglich so einfach und zweckmäßig wie möglich zu regeln.«¹⁹³

Im Vertrauen darauf und im Vorgriff auf den am 21. Dezember 1972 unterzeichneten Grundlagenvertrag lieferte die DDR bereits am 20. Dezember

1972 den Oberfeldwebel der Bundeswehr Hans-Jürgen Reinhardt an die Behörden der BRD aus. Reinhardt hatte am 31. Oktober 1972 in Weitensburg (BRD) ein vorsätzliches Tötungsverbrechen verübt und danach mit strukturmäßiger Bewaffnung die Staatsgrenze übertreten, um in der DDR Zuflucht zu suchen.

Mit dieser Auslieferung wurde eine entsprechende Praxis aus den 50er Jahren wiederbelebt. Entspannungsfeindliche Kräfte in der BRD und in Westberlin fürchteten, die Realisierung des Primats des Tatortes würde es künftig unmöglich machen, Täter aus der DDR, die dort schwerste Verbrechen begangen hatten und danach in den Westen geflüchtet waren, wie bisher vor Strafverfolgung durch die zuständigen Organe der DDR zu schützen.

Den Vorwand für die Abkehr von jener Ende 1972 begonnenen Auslieferungspraxis lieferte der Fall Ingrid Brückmann. Diese stand unter dem Verdacht, im Juli 1972 in Senzig (Kreis Königswusterhausen) ihren Vater getötet zu haben. Im Mai 1973 ersuchte der Generalstaatsanwalt der DDR die zuständigen Behörden der BRD, die Verdächtige auszuliefern. Beigefügt war ein Haftbefehl des Kreisgerichtes Königs Wusterhausen.

Der Generalstaatsanwalt beim zuständigen Kammergericht prüfte das Ersuchen nach Maßgabe des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz) vom 2. Mai 1953 und genehmigte mit Verfügung vom 26. Juni 1973 die erbetene Auslieferung. Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes beschloß jedoch am 27. März 1974, daß Auslieferungen an die DDR faktisch nicht in Frage kämen.

327

Im Sinne dieser Festlegung wurde das Rechtshilfegesetz am 18. Oktober 1974 geändert.

Weil für die Bundesrepublik die Nichtanerkennung der Staatshoheit der DDR, ihrer Staatsgrenze, ihrer Staatsbürgerschaft und die Destabilisierung des Sozialismus in der DDR überragende politische Priorität hatten, weigerte sich die BRD kategorisch, mit der DDR einen völkerrechtsgemäßen Rechtshilfevertrag zu schließen.

Folgerichtig weigerte sie sich auch, Straftäter wie den Doppelmörder Weinhold und andere im Zusammenhang mit vorsätzlichen Tötungshandlungen in der DDR strafrechtlich verfolgte (Decker, Bunge, Höhne, Weißgerber) an die DDR auszuliefern – und das auch bei Straftätern ohne jeden politischen Hintergrund.

Die BRD-Justiz hat die RAF-Aussteiger strafrechtlich nicht über ein Auslieferungsersuchen an die DDR verfolgen wollen, weil das die Zusicherung der Gegenseitigkeit vorausgesetzt hätte. Die BRD wollte diese unter keinen Umständen gewähren. Lieber ließ sie ihren Strafverfolgungsanspruch ruhen. Zudem waren die RAF-Aussteiger wie andere in die DDR übergesiedelte BRD-Bürger aufgenommen worden: Sie hatten die DDR-Staatsbürgerschaft erhalten und besaßen damit uneingeschränkt alle in der DDR-Verfassung verbürgten Grundrechte. Die Verfassung der DDR aber verbot die Auslieferung von DDR-Bürgern. Ihr Artikel 33 Absatz 2 besagte eindeutig: »Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.«¹⁹⁴

Und es gab noch weitere Gründe, weshalb eine Auslieferung der RAF-Aussteiger wenig opportun gewesen wäre: Auch in Bonn wußte man, daß eine neuerliche Inhaftierung in der Bundesrepublik neuen Terror zu ihrer Freipressung provoziert hätte. Die Ruhigstellung der RAF-Aussteiger in der DDR garantierte Sicherheit und Ordnung im eigenen Land.

Die Verantwortlichen in Bonn kalkultierten möglicherweise auch ein, daß die politische Führung der DDR einem Ersuchen auf Auslieferung nicht nachgekommen wäre. Das hätte die Beziehungen zusätzlich belastet, was man weder diesseits noch jenseits der Grenze wollte.

Sowohl die Aufnahme der RAF-Aussteiger in die DDR als auch der Verzicht auf ein Auslieferungsersuchen durch die BRD waren rechtlich durchaus begründete politische Entscheidungen. Daß der gegen Mitarbeiter des MfS konstruierte Vorwurf der Strafvereitelung schlicht falsch war, wurde erst sehr spät durch die Justiz eingestanden und mit entsprechenden Entscheidungen belegt.

328